

# STATUTEN

der

**Zentrum Höchstweid AG**

mit Sitz in Ebikon

## **I. Firma, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Firma, Sitz

Unter der Firma Zentrum Höchstweid AG besteht mit Sitz in Ebikon auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR.

### **Art. 2**

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Altersbetreuung durch das Führen und Betreiben einer oder mehrerer Institutionen für die Pflege und Betreuung von Menschen. Dazu gehören Einrichtungen wie Alterszentren, Alterswohnungen sowie weitere Angebote für ein altersgerechtes und hindernisfreies Wohnen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft kann Beteiligungen an andern Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung eingehen sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland vornehmen.

Die Gesellschaft kann Tätigkeiten aller mit dem vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte, namentlich auch den Kauf, den Verkauf, die Belastung und die Verwaltung von Immobilien vornehmen.

Die Gesellschaft hat im Rahmen dieser Statuten eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ausrichtung mit öffentlichen Aufgaben und ist dem Gemeinwohl verpflichtet.

	<b>Art. 3</b>
Aktienkapital	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8'000'000.00 (in Worten: acht Millionen Franken) und ist eingeteilt in 8'000 Namenaktien zu nominal je CHF 1'000.00 (in Worten: eintausend Franken). Das Aktienkapital ist zu 25% liberiert.
	<b>Art. 4</b>
Aktienzertifikate	Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.
	<b>Art. 5</b>
Aktienbuch	Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.
	<b>Art. 6</b>
Beschränkung	<p>Für die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte an den Aktien ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung ablehnen, wenn es sich beim Erwerber nicht um eine Einwohnergemeinde der Region handelt. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung überdies dann ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene oder fremde Rechnung zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausschliesslich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p> <p>Mangels Zustimmung des Verwaltungsrates bleibt das Eigentum an den Aktien und alle mitverknüpften Rechte beim Veräusserer.</p>
	<b>Art. 7</b>
Bezugsrecht	Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres ausgewiesenen, bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

### III. Organe der Gesellschaft

#### A. Die Generalversammlung

##### Art. 8

Verhandlung der Gegenstände und der Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

##### Art. 9

Einberufung und Traktandierung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, per Brief oder E-Mail. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie dem Aktionär spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung zugeht.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Universal- versammlung	<b>Art. 10</b>	Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.  In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.  Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.
Tagungsort	<b>Art. 11</b>	Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.  Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.  Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.  Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
Virtuelle General- versammlung	<b>Art. 12</b>	Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.  Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Identität der Teilnehmer feststeht;</li><li>2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;</li><li>3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;</li><li>4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.</li></ol>

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

### Art. 13

Unübertragbare  
Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
9. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

### Art. 14

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;

3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel ;
14. den Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

#### **Art. 15**

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere Folgendes festhält:

1. Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;

3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

**Art. 16**

Stimmrecht  
und Vertretung

Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, erhalten für die auf ihren Namen im Aktienbuch eingetragenen Aktien eine Zutrittskarte, welche auf den Namen lautet. Der Aktionär kann sich vertreten lassen.

Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jede Aktie berechtigt den Inhaber zur Abgabe einer Stimme an der Generalversammlung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

**B. Der Verwaltungsrat****Art. 17**

Zusammensetzung,

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 5 Mitgliedern.

Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach Entscheidung des Vorsitzenden der Generalversammlung entweder einzeln oder in globo jeweils auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

**Art. 18**

Konstituierung

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.

**Art. 19**

Organisation,  
Beschlüsse und  
Protokollführung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Verwaltungsratspräsident hat den Stichtscheid.

Beschlüsse können auch unter Verwendung elektronischer Mittel, auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 20**

Unübertragbare und andere Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für ihre Aufgaben und ihre Verantwortung angemessen entschädigt. Der Verwaltungsrat legt die Honorare gegenüber den Aktionären offen. Die Vergütung wird dem gemeinnützigen bzw. öffentlichen Zweck der Gesellschaft entsprechend festgelegt.

**Art. 21**

Übertragung der  
Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Zeichnungsart

Der Verwaltungsrat legt die Art der Zeichnung der mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen fest.

**C. Die Revisionsstelle****Art. 22**

Wahl, Amtsdauer  
und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 729, ihre Aufgabe richten sich nach OR 729a ff.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Aktionäre zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 698 Abs. 2 Ziff. 3–5 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichts gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden.

Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

#### IV. Rechnungsablegung

##### Art. 23

Geschäftsjahr Für die Aufstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend. Die Festsetzung des Geschäftsjahres erfolgt durch den Verwaltungsrat.

##### Art. 24

Gewinnverwendung Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Über die Verwendung des Bilanzgewinns stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung Antrag. Grundsätzlich soll ein allfälliger Bilanzgewinn im Sinne des gemeinnützigen Charakters der Gesellschaft reinvestiert und nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden.

Auf jeden Fall soll die Dividende bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzten steuerlich anerkannten Maximalzinssatzes bis CHF 1 Mio. für Betriebskredite durch Beteiligte oder nahestehende Personen bei Handels- und Fabrikationsunternehmen nicht übersteigen. Die Dividende ist auf jeden Fall auf höchstens 6 % des einbezahlten Aktienkapitals beschränkt.

Es werden keine Tantiemen ausbezahlt.

#### V. Auflösung und Liquidation

##### Art. 25

Liquidation Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gilt für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

Ein allfälliger Liquidationserlös soll an gemeinnützige Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gehen.

## VI. Bekanntmachungen

### Art. 25

Bekanntmachungen      Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bezeichnen.

---

## Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten den an der Gründung von der Gründerin genehmigten Statuten entsprechen und 11 (elf) Seiten (inkl. Beglaubigung) umfassen.

Ebikon, den ...

Der Notar:

Prot. Nr.